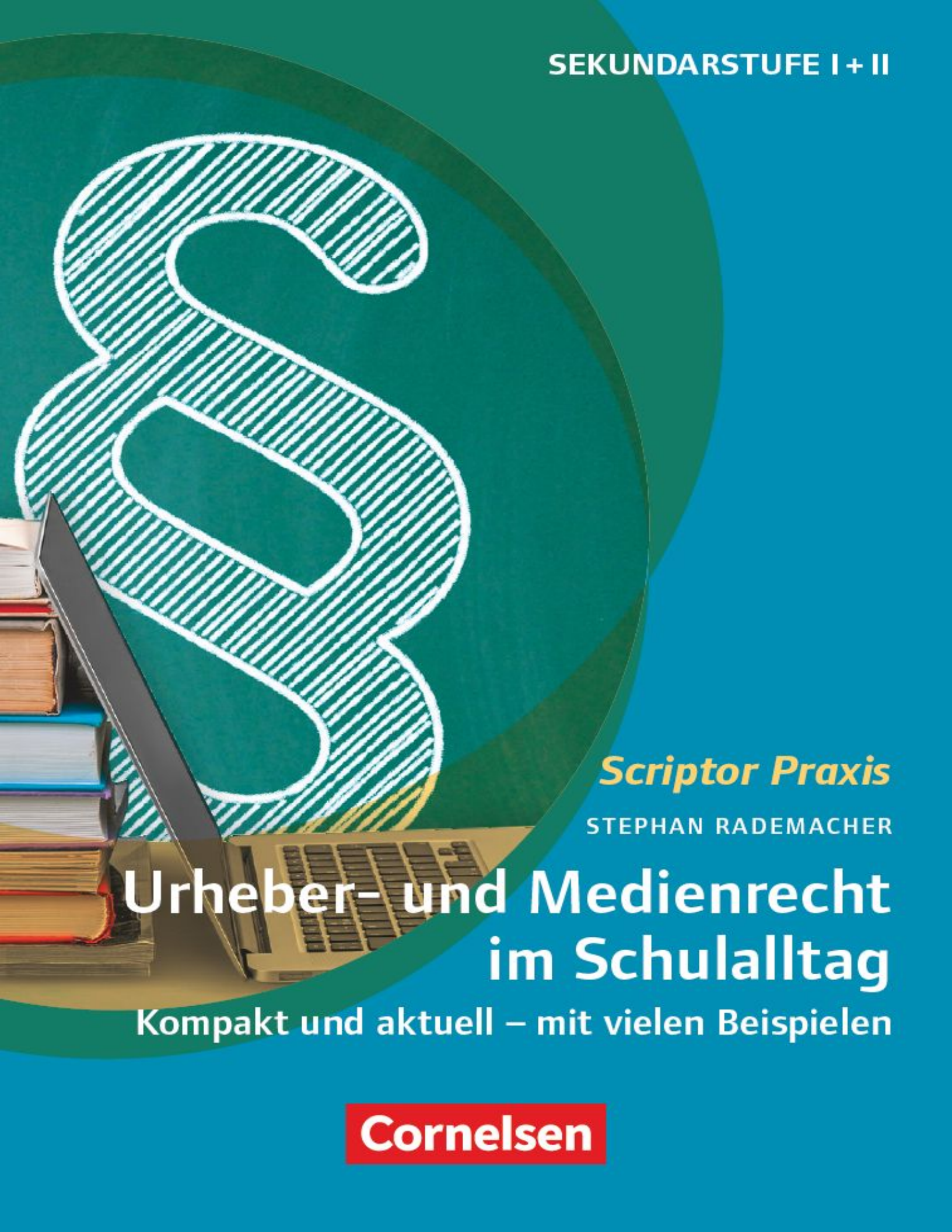


SEKUNDARSTUFE I + II



*Scriptor Praxis*

STEPHAN RADEMACHER

# Urheber- und Medienrecht im Schulalltag

Kompakt und aktuell – mit vielen Beispielen

**Cornelsen**

*Scriptor Praxis*

STEPHAN RADEMACHER

# **Urheber- und Medienrecht im Schulalltag**

**Kompakt und aktuell -  
mit vielen Beispielen**

**Cornelsen**

## **Der Autor**

**Dipl. jur. Stephan Rademacher** ist beim Schulamt der Stadt Bremerhaven in der Schulaufsicht tätig und Dozent für schulrechtliche Themen am Landesinstitut für Lehrerbildung in Bremen.

Projektleitung: Juliane Maaß, Berlin

Redaktion: Marion Clausen, Berlin

Umschlagkonzept: Kerstin Zipfel, München

Umschlaggestaltung: LemmeDesign, Berlin

Umschlagfotos: Shutterstock.com / Billion Photos (Tisch);  
stock.adobe.com / Maksim Kabakou (Paragraph)

Layout / technische Umsetzung: LemmeDesign, Berlin

[www.cornelsen.de](http://www.cornelsen.de)

1. Auflage 2019

© 2020 Cornelsen Verlag GmbH, Berlin

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu §§ 60 a, 60 b UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung an Schulen oder in Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60 b Abs. 3 UrhG) vervielfältigt, insbesondere kopiert oder eingescannt, verbreitet oder in ein Netzwerk eingestellt oder sonst öffentlich zugänglich gemacht oder wiedergegeben werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen.

E-Book ISBN 978-3-589-16801-9

Print ISBN 978-3-589-16615-2

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

### **1 Grundlagen des Urheberrechts**

#### **1.1 Das „Werk“ als geschütztes Gut des Urheberrechts**

1.1.1 Beginn des Werkschutzes

1.1.2 Ende des Werkschutzes – die Schutzdauer

#### **1.2 Die Rechte des Urhebers an seinem Werk**

1.2.1 Verwertungsrechte

1.2.2 Urheberpersönlichkeitsrechte

1.2.3 Schutzrechte: Abwehr- und Schadensansprüche

1.2.4 Urheberrechte und öffentlicher Dienst

#### **1.3 Ausnahmen vom Recht der ausschließlichen Nutzung**

1.3.1 Die widerstreitenden Interessen

1.3.2 Wichtige „Schranken“ für Schulen und Bildungseinrichtungen

1.3.3 Grenzen der gesetzlich erlaubten Nutzung – die „Schranken-Schranken“

1.3.4 Vergütungsanspruch des Urhebers

## **1.4 Die jüngere Entwicklung des Urheberrechts - das UrhWissG**

## **2 Erstellen von Unterrichtsmaterialien**

### **2.1 Nutzung urheberrechtlich nicht geschützter Inhalte**

2.1.1 Frei verwendbare Informationen bzw. „Gemeingüter“

2.1.2 Creative Commons-Lizenzen

2.1.3 Fremde Werke als Vorlage: (zulässige) Benutzung oder (unzulässige) Entlehnung?

### **2.2 Anfertigen eigener Unterrichtsmaterialien unter Verwendung fremder Inhalte**

2.2.1 Erlaubnistatbestand § 60a UrhG im Überblick

2.2.2 Vervielfältigungen aus (Fach-)Büchern, Zeitungen und Zeitschriften

2.2.3 Vervielfältigungen aus Schulbüchern und anderen Werken zum Unterrichtsgebrauch

2.2.4 Vervielfältigung von Noten

2.2.5 Herunterladen von Materialien aus dem Internet

2.2.6 Änderungsverbot

2.2.7 Quellenangabe

## **3 Unterrichtsmaterialien in elektronischer Form**

### **3.1 Digitale Verbreitung von (eingescannten) Materialien an Unterrichtsteilnehmer**

### **3.2 Einstellen von (eingescannten) Unterrichtsmaterialien auf Lernplattformen (E-**

## **learning)**

3.2.1 Öffentliche Zugänglichmachung für Unterrichtszwecke

3.2.2 Notwendigkeit eines abgegrenzten Kreises von Adressaten

3.2.3 Eingeschränkter Upload von Beiträgen aus Tageszeitungen

3.2.4 Kein Upload von Digitalisaten aus Schulbüchern

3.2.5 Pflicht zur Quellenangabe

3.2.6 Änderungsverbot

## **4 Leistungskontrollen und Prüfungsmaterialien**

## **5 Mediengestützte Präsentationen von Unterrichtsinhalten**

**5.1 Präsentationen durch Lehrkräfte**

**5.2 Präsentationen durch Schülerinnen und Schüler**

**5.3 Hochladen von Präsentationen auf die Schulhomepage**

## **6 Vorführen von Film- und Fernsehsendungen**

**6.1 Schulunterricht als *öffentliche* Veranstaltung?**

**6.2 Wiedergabe von Filmwerken im Unterricht**

6.2.1 Abspielen gekaufter Filme

6.2.2 Abspielen aufgenommener Sendungen und anderer Privatkopien

6.2.3 Abspielen ausgeliehener Filme aus Bild- bzw. Medienstellen

6.2.4 Abspielen ausgeliehener Filme aus Videotheken

6.2.5 Abspielen von Internetinhalten (Streams)

## **6.3 Schulfunksendungen**

## **6.4 Vorführen fremder Filme auf schulischen Veranstaltungen**

## **6.5 Quellenangabe**

# **7 Aufführungen von Musik- und Theaterstücken**

## **7.1 Auszugsweise Vorführungen fremder Werke**

## **7.2 Umfangreichere Darbietungen fremder Musikwerke**

7.2.1 Erlaubnisfreie, aber vergütungspflichtige Aufführungen

7.2.2 Erlaubnis- und vergütungsfreie öffentliche Musikaufführungen

7.2.3 Keine unzulässige Veränderung des Originalwerks

## **7.3 Umfangreichere Darbietungen fremder Theaterstücke**

# **8 Anfertigen von Schülerfotos oder -videos**

## **8.1 DSGVO oder KUG? - Das ist hier die Frage!**

## **8.2 Bildnisse als „personenbezogene Daten“ nach dem Datenschutzrecht**

## **8.3 Grundsatz: Einwilligung der betroffenen Person**



8.3.1 Anforderungen an eine Einwilligung

8.3.2 Einwilligung von Minderjährigen?

8.3.3 Widerruflichkeit einer Einwilligung

## **8.4 Ausnahme: Ablichtung ohne notwendige Einwilligung**

8.4.1 Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

8.4.2 Personen als Beiwerke

8.4.3 Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

8.4.4 Informationspflicht anstelle fehlender Einwilligung?

## **8.5 Folgen einer unzulässigen Bildanfertigung**

# **9 Rund um die Schulhomepage**

## **9.1 Schulhomepage und Datenschutz**

9.1.1 DSGVO und deutsches Datenschutzrecht

9.1.2 Begriff der personenbezogenen Daten

9.1.3 Wichtige Datenschutzprinzipien der DSGVO

9.1.4 Rechenschaftspflicht der verarbeitenden Stelle

9.1.5 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

9.1.6 Rechte der betroffenen Personen

## **9.2 Datenschutzrechtliche Konsequenzen für die Gestaltung der Schulhomepage**

9.2.1 Datenschutzfreundliche Homepagegestaltung

9.2.2 Datenschutzerklärung

9.2.3 Rechtliche Hinweise

## **9.3 Datenschutzrechtliche Konsequenzen für das Hochladen von Schülerfotos und -videos**

## **9.4 Datenschutzrechtliche Konsequenzen für die Veröffentlichung von Lehrerdaten**

## **9.5 Schulhomepage und Urheberrecht**

9.5.1 Hochladen von Unterrichtsergebnissen

9.5.2 Fotos, Bilder u. Ä. aus dem Internet

9.5.3 Links

9.5.4 Framing

9.5.5 Haftung der Lehrkraft für Urheberrechtsverstöße

## **9.6 Sonstiges**

9.6.1 Impressum

9.6.2 Schule und Social Media

## **10 Kein Kavaliersdelikt! - Plagiate in Schülerarbeiten**

### **10.1 Begriffsklärung: Plagiat und Plagiator**

### **10.2 Bestandsaufnahme: Plagiate und plagiatsähnliche Fälle in (Hoch-)Schulen und Universitäten**

### **10.3 Plagiate und Urheberrecht**

10.3.1 Zitate in Sprachwerken

10.3.2 Zitate in Musikwerken

10.3.3 Zitate in Filmwerken und anderen geschützten Werken

10.3.4 Änderungsverbot

10.3.5 Pflicht zur Quellenangabe

10.3.6 Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

## **10.4 Plagiate und Prüfungsrecht**

10.4.1 Täuschungshandlung

10.4.2 Vorsatz bezüglich der Täuschungshandlung

10.4.3 Beweislast und „Beweis des ersten Anscheins“

10.4.4 Beispiele für Täuschungen in Klausuren  
und Leistungsbeurteilungen

10.4.5 Folgen für die Leistungsbeurteilung

## **10.5 Plagiate und schulische Ordnungsmaßnahmen**

## **Anmerkungen**

## **Fußnoten**

## **Abkürzungen**

## **Literatur**

# Einleitung

*Wenn man sich an die ganzen Rechtsvorschriften hielte, dann dürfte man ja für den Unterricht gar nichts mehr kopieren!* So oder ähnlich hört man es immer wieder, wenn Lehrerinnen und Lehrer in Fortbildungsveranstaltungen über urheberrechtliche Fragen sprechen. Viele geben an, mit dem Urheberrecht ganz „pragmatisch“ umzugehen, indem sie sich im Schulalltag einfach keine näheren Gedanken darüber machen, was erlaubt sei – und was eben nicht.

Woher rührt dieser Pessimismus? Zum einen sind es sicherlich die Rechtsvorschriften selbst, die bei vielen Lehrern Unbehagen auslösen und deshalb häufig nicht zu Rate gezogen werden. In seinem sehr lesenswerten Buch zum Schulrecht formuliert es GÜNTHER HOEGG so: „Ich sage es ungern, aber viele Lehrer haben ein gestörtes Verhältnis zu ihrem Berufsrecht. [...] Grundsätzlich werden die juristischen Vorgaben als unangenehme Beschränkung empfunden und nicht als Stütze, die das Handeln erleichtern.“<sup>1</sup> Zum anderen ist es aber sicher auch die Rechtsmaterie selbst, zählt doch gerade das Urheberrecht zu einem besonders „dynamischen“ Rechtsgebiet, das sich immer wieder den neuen technischen Errungenschaften stellen muss und daher eine ständige Veränderung und Überarbeitung erfährt. Dass diese Veränderungen zu

komplexen und z. T. kaum noch verständlichen Rechtsvorschriften führen, ist eine negative Folge dieser Entwicklung.

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, Licht in das scheinbar so dunkle Urheber- und Medienrecht zu bringen. Es soll gezeigt werden, dass gerade die Rechtsvorschriften zum Urheberrecht vor allem eine Stütze – und eben nicht Beschränkung – im Berufsalltag der Lehrerinnen und Lehrer sind, indem sie für viele Praxissituationen recht genau vorgeben, was erlaubt ist und was nicht. Wenn dieses Buch die Leserinnen und Leser zudem noch ein wenig für die ungemein spannenden Fragen des Urheber- und Medienrechts begeistern kann, hat es das Ziel mehr als erreicht.

Die Inhalte dieses Buches wurden so ausgewählt und gegliedert, wie sie auch für die Lehrerinnen und Lehrer im Schulalltag von Bedeutung sind: Nach einem kurzen Blick auf die Grundlagen des Urheberrechts geht es um die Zulässigkeit von Vervielfältigungen für Unterrichts- und Prüfungszwecke sowie um die elektronische Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, sei es in Form des E-Mail-Versands oder des Hochladens von Unterrichtsmaterialien auf eine Internetseite (E-learning). Sodann wird der Frage nachgegangen, unter welchen Voraussetzungen Filme im Unterricht oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen vorgeführt werden dürfen. Während mit diesen Themenbereichen wohl jede Lehrerin und jeder Lehrer im Schulalltag in Berührung kommt, richten sich die folgenden zwei Kapitel vor allem an diejenigen Lehrkräfte, die mit ihren Schülern Musik- oder Bühnenstücke aufführen oder die die Schulhomepage betreuen. Das zehnte Kapitel widmet

sich sodann einem Problem, mit dem vor allem die Kollegen in den höheren Jahrgangsstufen häufig konfrontiert werden: der nicht gekennzeichneten Übernahme fremder Inhalte aus fremden Quellen. Im letzten Teil finden sich schließlich verschiedene Mustererklärungen, die unmittelbar im Schulalltag eingesetzt werden können.

Nicht näher thematisiert wird die spannende und wichtige Frage, wie Medienbildung bzw. Medienkompetenz, vor allem bezogen auf das „neue“ Medium Internet, im unterrichtlichen Alltag Berücksichtigung finden kann. Wer sich mit diesem Thema näher beschäftigen möchte und konkrete Praxisbeispiele sucht, wird auf die entsprechende Spezialliteratur verwiesen.<sup>2</sup>

Mit diesem Buch sollen in erster Linie die Praktiker des Schulalltags wie Lehrkräfte und Schulleitungen angesprochen werden, die tagtäglich mit Fragen des Urheber- und Medienrechts konfrontiert werden und ganz konkrete Antworten auf verschiedene Fragen suchen. Es soll aber auch denjenigen Lesern eine wertvolle Hilfe sein, die schon gewisse Vorkenntnisse haben und eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Themen suchen. Aus diesem Grund gehen die Ausführungen in diesem Buch an der einen oder anderen Stelle über das Notwendigste hinaus.

Der umfangreiche Anmerkungsapparat mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung soll darüber hinaus Lust wecken, die eine oder andere Ausführung nachzuschlagen.

Dieses Buch ist erstmals im Jahr 2011 unter dem Titel „Urheber- und Medienrecht in der Schule. Grundlagen,

Praxishinweise und Fallbeispiele“ als Schulmanagement-Handbuch Nr. 140 im Oldenbourg Schulverlag erschienen. Für die Neuauflage wurde es inhaltlich stark überarbeitet und an vielen Stellen ergänzt.

Mein herzlicher Dank gilt abschließend zum einen dem Team der Cornelsen-Redaktion, welches den Entstehungsprozess dieses Buches und die Veröffentlichung sehr professionell begleitete.

Zum anderen habe ich mich sehr über die Bereitschaft von Sebastian Pech vom Münchener Institut für Urheber- und Medienrecht e. V. gefreut, mich mit wertvollen Hinweisen zu der teils anspruchsvollen Rechtsmaterie zu unterstützen.

Schließlich möchte ich noch auf hilfreiche Formulare und Mustererklärungen hinweisen, die Sie im „Service Center Schulverwaltung Baden-Württemberg“ unter der Rubrik „Datenschutz“ im Internet finden können (zuletzt im September 2019 aufgerufen).

Schiffdorf, im September 2019

*Stephan Rademacher*

# 1 Grundlagen des Urheberrechts

Dieser erste Teil soll mit einigen Grundbegriffen des Urheberrechts vertraut machen, auf die im weiteren Verlauf des Buches immer wieder Bezug genommen wird. Für die Lösung der verschiedenen urheberrechtlichen Fragen ist es von großer Bedeutung, ob überhaupt ein geschütztes „Werk“ vorliegt und – wenn ja – ob es ausnahmsweise eine „Schranke“ gibt, die die ausschließlichen Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte des Urhebers an seinem Werk lockert und der Allgemeinheit beispielsweise Vervielfältigungen gestattet.



## 1.1 Das „Werk“ als geschütztes Gut des Urheberrechts

Nach § 1 UrhG genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes. Die Tatbestandsmerkmale Literatur, Wissenschaft und Kunst sind dabei weit zu verstehen. Beispiele für diese Werke nennt § 2 Abs. 1 UrhG, etwa Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Da es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, ist es möglich – nicht zuletzt wegen der immer weiter fortschreitenden technologischen Entwicklung – neue Werkarten einzubeziehen.<sup>3</sup> Damit können selbstverständlich auch Lehrer Urheber sein, z. B. wenn sie ein Arbeitsblatt gestalten, gemeinsam mit einer Klasse einen Text entwerfen, im Informatikunterricht ein eigenes Computerprogramm entwickeln oder einen Film drehen.

Geschützter Gegenstand des Urheberrechts ist somit das Werk, geschützte Person ist der Urheber des Werkes. Das Verhältnis zwischen dem Werk und dem Urheber stellt § 2 Abs. 2 UrhG klar: Danach muss das Werk eine *persönliche geistige Schöpfung* des Urhebers sein.

### 1.1.1 Beginn des Werkschutzes

Lehrer A schreibt für die alljährliche Weihnachtsfeier in der Aula der Schule ein Musikstück. Erst am Ende des Schuljahres versieht er das Notenblatt mit dem Copyright-Symbol © und seinem Namen. Bereits einige Wochen zuvor hatte einer seiner Schüler die Noten abgeschrieben und im Internet als sein Lied veröffentlicht.

Fragt man in Fortbildungsveranstaltungen, wann der Urnehmerschutz an einem neu geschaffenen Werk beginnt, dann stellen viele Kollegen auf das Copyright-Symbol © ab: Wenn dieses an einem Werk angebracht sei, dann genieße der Urheber seine verschiedenen Rechte. Ohne den Urheberrechtsvermerk mit dem Copyright-Symbol © sei ein Werk nicht urheberrechtlich geschützt.

Dies ist ein weit verbreiteter Irrtum! Kurz ein Blick zurück in die Geschichte: Der Begriff „Copyright“ stammt aus dem angloamerikanischen Rechtsraum und gewährte im „Statute of Anne“ erstmalig 1710 Buchautoren das exklusive Recht, ihre Werke drucken, vervielfältigen und veröffentlichen zu dürfen („the right to copy“). Das „Copyright“ gibt somit den Rechteinhaber an, das kann – muss aber nicht! – der Urheber des Werkes sein.

In Deutschland entsteht urheberrechtlicher Schutz – etwa an Sprach- und Kunstwerken – auch ohne einen solchen ausdrücklichen Vermerk. Schon in dem Moment, in dem das Werk „erschaffen“ wird, ist es davor geschützt, ohne Einwilligung kopiert oder verbreitet zu werden. Der Urheberrechtsschutz an dem im obigen Beispiel erwähnten Musikstück entstand also ganz von alleine in dem Moment, in dem der Lehrer es fertigstellte.

In Deutschland spielt das Copyright-Symbol © daher eher eine untergeordnete Rolle. Es bewirkt eine Vermutung für die Urheber- und Rechteinhaberschaft im Sinn von § 10 UrhG, sofern andere Urhebervermerke an einem Werk fehlen.

In unserem Praxisbeispiel hat damit der Schüler die Urheberrechte des Lehrers verletzt, da dieser auch ohne Hinweis auf seinen Namen mit Fertigstellung des Stückes urheberrechtlichen Schutz genießt.

## 1.1.2 Ende des Werkschutzes - die Schutzdauer

Lehrer A, der nach dem Eintritt in den Ruhestand ein mehrere hundert Seiten langes Buch über seine Erlebnisse und Erfahrungen im Schulalltag geschrieben hat, verstirbt am 23. 6. 2019. Wie lange ist sein Werk noch urheberrechtlich geschützt?

Wann ein geschaffenes Werk nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist, hängt von der *Schutzdauer* ab. Die Schutzdauer bestimmt sich durch die Addition der Lebenszeit des Urhebers und der urheberrechtlich bestimmten postmortalen Schutzfrist (Schutzdauer = Lebenszeit des Urhebers + Schutzfrist).<sup>4</sup> Das Urheberrecht erlischt grundsätzlich *siebzig Jahre* nach dem Tod des Urhebers, bei mehreren Urhebern siebzig Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Miturhebers. Die Zählung dieser Schutzfrist beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf das Todesjahr folgt.<sup>5</sup> In dem Beispielsfall beginnt daher die 70-

Jahre-Frist am 1. 1. 2020 und endet mit Ablauf des 31. 12. 2089.

Besonderheiten gelten für *Fotos*, denn bei ihnen muss danach unterschieden werden, ob es sich (nur) um „einfache“ Lichtbilder ohne Werkcharakter handelt oder ob sie Lichtbildwerke im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG und somit persönliche geistige Schöpfungen darstellen. Als Faustformel sind den „einfachen“ Lichtbildern die alltäglichen Schnappschüsse und Amateurfotos zuzuordnen, die ohne jegliches handwerkliches Können mittels einer Digitalkamera gemacht werden.<sup>6</sup> Ihr Schutz erlischt *fünfzig Jahre* nach dem Erscheinen des Lichtbildes.<sup>7</sup> Die Lichtbildwerke unterfallen demgegenüber der normalen 70-Jahre-Frist.